

### **Satzung**

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der am 14.08.1990 in Leipzig gegründete Verein führt den Namen SV Automation 61 Leipzig. Der Sitz des Vereins ist Leipzig.

Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Leipzig und im Landessportbund Sachsen e.V. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht der Stadt Leipzig eingetragen und führt den Zusatz e.V.

#### **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Organisation und Durchführung von Training
- die Teilnahme an Wettkämpfen
- die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Riegenführern, Trainern und Kampfrichtern
- die Errichtung oder Anschaffung, Erhalt und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten
- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit

#### **§ 3 Grundsätze der Arbeit**

Die Organe des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Der SV Automation 61 Leipzig e.V. fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen jeden Alters im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung. Der SV Automation 61 Leipzig e.V. wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antiziganistische und antisemitische Tendenzen. Er tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Die Beantragung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Dazu muss der Mitgliedsantrag des Vereins „SV Automation 61 Leipzig e.V.“ verwendet werden. Die Aufnahme erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

Eine Ablehnung der Mitgliedschaft muss nicht begründet werden.

### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, die Angebote des Vereins in ihrer Abteilung zu nutzen und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen und bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken. Satzungsmäßiges Stimmrecht haben nur Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

### **§ 6 Allgemeine Pflichten der Mitglieder des Vereins**

1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
  - a) den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.
  - b) Diskriminierungen sowie rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegenzuwirken.
  - c) die Satzung und Ordnungen des Vereins und die darauf beruhenden Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung einzuhalten.
  - d) das Vereinseigentum zu wahren und pfleglich zu behandeln.
  - e) Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung termingerecht zu bezahlen.
  - f) den Verein laufend über Änderungen ihrer mitgliedsrelevanten Daten, wie Anschrift, Kontaktdaten etc. zu unterrichten. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein. Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seine Mitteilungspflichten nicht erfüllt hat, ist es dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
2. Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und die Darstellung des Vereins in den Medien, gleich in welcher Form.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 7.1 Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet:
- mit dem Tod des Mitgliedes
  - durch Austritt des Mitgliedes
  - durch Ausschluss aus dem Verein
  - durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

- 7.2 Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gilt. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied persönlich oder schriftlich die Möglichkeit zur Anhörung zugeben.
- Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem auszuschließenden Mitglied in Textform bekannt zu machen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang gegen den Beschluss Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit.
- Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist-

### **§ 8 Stimm- und Wahlrecht**

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins mit der Vollendung des 16. Lebensjahres. Das Stimm- und Wahlrecht in Fragen der Jugend des Vereins regelt die Jugendordnung. Juristische Personen sind mit einer Stimme stimm- und wahlberechtigt.

### **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Zur Umsetzung seines Satzungszweckes erhebt der Verein von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliedsbeiträge unterteilen sich in einen Grundbeitrag und einem Abteilungsbeitrag

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Grundbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe des Abteilungsbeitrages wird von der Abteilungsleitung – oder Abteilungsversammlung – festgelegt. Der Abteilungsbeitrag bedarf der Bestätigung des Vorstandes. Alle weiteren Einzelheiten zur Beitragszahlung sind in der Beitragsordnung festgelegt, die vom Vorstand erlassen wird.

Für besondere Vereinszwecke oder Vorhaben kann eine Umlage erhoben werden. Die Höhe der Umlage wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Umlage darf die Höhe eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.

Die Beiträge und Umlagen können nach Beitragsgruppen gestaffelt werden. Details regelt die Beitragsordnung.

### **§ 10 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

### **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in Textform mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Die Einladung gilt als fristgerecht zugestellt, wenn diese 2 Tage vor Ende der Ladungsfrist an, die zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mailadresse versendet ist.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalitäten der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied kann bis 2 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem Beauftragten des Vorstandes geleitet.

Die Mitgliederversammlungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.

Entscheidungen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins sind mit 2/3-Mehrheit zu fällen. (Die Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.)

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- Beratung und Beschluss zu grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Bestätigung des Jugendvorstandes
- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- Entgegennahme und Beschluss der Jahresrechnung und des Haushaltplanes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Auflösung von Abteilungen

## **§ 12 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem 1. Stellvertreter / Vorstand für Finanzen

sowie maximal 3 weiteren Mitgliedern.

Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein.

Der Vorsitzende oder der 1. Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Die Vertretungsmacht der einzeln vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder ist intern oder der Weise beschränkt, dass sie bei Rechtsgeschäften von mehr als 500 Euro verpflichtet sind, die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann auf Beschluss des Vorstandes ein neues Mitglied kooptiert werden. Diese gilt bis zum Ende der Wahlperiode oder der nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Der Vorstand darf keine Verpflichtungen für satzungsfremde Zwecke und Verpflichtungen eingehen, die die Mittel des Vereines übersteigen.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Vorbereitung eines jährlichen Haushaltsplanes,
- die Überwachung der ordnungsgemäßen Buchführung
- die Erstellung eines Jahresberichtes und
- die Durchsetzung der Finanzordnung

- Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen
- Bildung von Abteilungen

Satzungsänderungen, die vom Registergericht und/oder Finanzamt gefordert werden, beschließt der Vorstand. Redaktionelle Satzungsänderungen können ebenfalls vom Vorstand beschlossen werden. Die Änderungen sind den Mitgliedern innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen.

Der Vorstand kann zur Erledigung von Aufgaben Ausschüsse gründen. Die Beschlüsse von Ausschüssen haben empfehlenden Charakter.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder den Stellvertretern einberufen wurden. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des nächstfolgenden Stellvertreters. Die Einzelheiten der Geschäftsführung sind in der Geschäftsordnung geregelt.

In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die mindestens 18 Jahre alt sind. Der durch die Jugendversammlung gewählte Jugendwart sollte mindestens 16 Jahre alt sein.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, dass der Schriftführer und der Vorsitzende unterschreiben.

Vereinsämter können im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten und auf der Grundlage eines entsprechenden Ehrenamtsvertrages entgeltlich ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber sowie auch über Vertragsinhalte bzw. -dauer trifft der Vorstand.

### **§ 13 Kassenprüfung**

Die Kassen des Vereins und die Abteilungskassen werden mindestens einmal jährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 14 Jugend des Vereins**

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Verantwortung. Sie ist an die Regelungen der Satzung und die Gemeinnützigkeit des Vereins gebunden. Sie erarbeitet eine eigene Jugendordnung. Diese ist durch den Vorstand zu bestätigen.

Der Vereinsjugendleiter/-in ist Mitglied des Gesamtvorstand.

### **§ 15 Abteilungen**

1. Der Vorstand kann die Gründung und Auflösung von Abteilungen beschließen.
2. Die teilnehmenden Mitglieder bilden die Abteilungsversammlung.
3. Jede Abteilungsversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren einen Abteilungsleiter.
4. Der Vorstand bestätigt den Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Abteilungsversammlung wählt dann einen neuen Abteilungsleiter.
5. Bei Verstößen gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstandes kann der Vorstand den gewählten Abteilungsleiter abberufen.  
Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung bedarf es einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Sportbund Leipzig e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 17 Datenverarbeitung, Datenschutz, Datenschutzbeauftragter**

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der die weiteren Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Leipzig, den 04.11.2025

Vorsitzender